



Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2021 143
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe Sitz Cham (Landkreis Cham) für das Wirtschaftsjahr 2021 143
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach für das Haushaltsjahr 2021 144

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 17 – 19 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Lamer Winkel“ vom 20.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40 vom 27.11.2008) und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **976.500 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **290.165 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.
Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 140.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 00.00.2021, Komm1-941.82 (2019), die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 00.00.2021 Komm1-941.82 (2019) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei dem Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel, Talweg 48, 93474 Arrach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Arrach, den 10.06.2021 Abwasserzweckverband
Lamer Winkel
Franz Müller
1. Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe Sitz Cham (Landkreis Cham) für das Wirtschaftsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung vom 05.09.2011 (RABl. S. 182) und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan mit Erträgen von 2.940.100 €
und Aufwendungen von 2.993.800 €
und im Vermögensplan
mit Einnahmen und Ausgaben von 1.576.000 €
ab.

§ 2

Die Aufnahme von Krediten ist im Jahr 2021 nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2021 (Az. ROP-SG12-1512.2-13-8-1) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe, Janahöfer Straße 3, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 11.06.2021 Zweckverband zur Wasser
versorgung Chamer Gruppe
Sepp Marchl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walderbach in ihrer öffentlichen Sitzung am **20.05.2021** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** beschlossen, die hiermit gem. Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit **499.122 €**

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **81.518 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **382.400,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2020** auf **160** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.390,00 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2020** mit insgesamt **160** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2021** in Kraft.

Walderbach, 14.06.2021 Michael Schwarzfischer
Schulverbandsvorsitzender